

Sehr geehrte Damen und Herren,

unweit von Wittenberg und noch dazu im Reformationsjahr bietet es sich an, einige meiner Ausführungen in Thesenform formulieren. Als letzte Rednerin möchte ich Sie allerdings nicht bis in die Nacht zum Zuhören zwingen, daher habe ich die 95 Thesen auf 4 Thesen beschränkt. Thema sind die prozeduralen Anforderungen aus Art. 7 IV GG für die Umsetzung der Schutz- und Förderpflichten.

Was ist mit prozeduralen Anforderungen gemeint? Wenn die Ausübung eines Grundrechts von Verfahren, also von prozeduralen Regeln abhängig ist, so müssen diese so ausgestaltet sein, dass der Grundrechtsträger über diese Verfahren auch tatsächlich zur Ausübung seines Grundrechts gelangen kann.¹ Demgemäß sind in solchen Fällen grundsätzlich gesteigerte Anforderungen an die entsprechenden Verfahren möglich.

Dass sich solche aus Grundrechten ergeben können, ist den meisten von Ihnen bekannt, daher will ich nur den Mühlheim-Kärlich-Beschluss von 1979, die Rundfunkgebührenentscheidung von 1994 und die Entscheidung zur Professorenbesoldung aus dem Jahr 2012 zitieren.

Im Mühlheim-Kärlich-Beschluss heißt es, „*daß Grundrechtsschutz weitgehend auch durch die Gestaltung von Verfahren zu bewirken ist und daß die Grundrechte demgemäß nicht nur das (...) materielle, sondern auch das Verfahrensrecht beeinflussen*“.²

Die Rundfunkgebührenentscheidung von 1994 erläutert: „*Prozeduraler Grundrechtsschutz ist (...) dort geboten, wo die Grundrechte ihre materielle Schutzfunktion nicht hinlänglich erfüllen können.*“ Dann sei es „*erforderlich, den Grundrechtsschutz in den Prozeß der Entscheidungsfindung vorzuverlagern (...)*“.³

Und im Rahmen der Entscheidung zur Professorenbesoldung wird 2012 festgehalten:

„*Da das grundrechtsgleiche Recht auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefert, bedarf es prozeduraler Sicherungen*“.⁴ Das BVerfG bejaht demgemäß prozedurale Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten.⁵

Fraglich ist, ob sich auch für die Umsetzung der Schutz- und Förderpflichten des Art. 7 IV GG gesteigerte Anforderungen an die ausgestaltenden Verfahren ergeben können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung von 1987 erwähnt, an welcher Stelle bei der Umsetzung der Schutz- und Förderpflichten prozedurale Anforderungen ansetzen müssen. Es hat nämlich gesagt: *Aufgabe des Gesetzgebers ist es, eine Bewertung der Kostensituation vorzunehmen und seine Hilfe danach auszurichten*.⁶

Die Landesverfassungsgerichte Sachsen, Thüringen und Brandenburg haben 2013 und 2014 zu der Existenz prozeduraler Anforderungen für die Umsetzung der Schutz- und Förderpflichten – im Zusammenhang mit ihren Landesverfassungen –, Stellung genommen.

¹ Vgl. Denninger, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 9, 2011, § 193 Rn. 22.

² BVerfGE 53, 30 (65).

³ BVerfGE 90, 60 (96).

⁴ BVerfG vom 14.02.2012, juris, 4. LS.

⁵ AaO.

⁶ Vgl. BVerfGE 75, 40 (68).

Das Verfassungsgericht Sachsen bejahte verfahrensrechtliche Anforderungen u.a. mit dem Argument, diese müssten die Schwierigkeit der exakten Quantifizierung einer verfassungsrechtlichen Mindestförderung anhand materieller Kriterien kompensieren.⁷

Das Verfassungsgericht Thüringen bejahte ebenfalls prozedurale Anforderungen und stellte fest, dass diese eigenständig im Rahmen der formellen Prüfung der einfachgesetzlichen Ausgestaltung zu prüfen seien.

Die Notwendigkeit grundrechtsschützender und –fördernder Ausgestaltung von Organisations- und Verfahrensregelungen trete umso stärker hervor, je mehr die Ausübung der grundrechtlichen Freiheit mit einer Teilhabe an staatlichen Leistungen verbunden sei – wie dies eben auch bei Art. 7 IV der Fall sei.⁸

Das Verfassungsgericht Brandenburg sprach sich aufgrund der angeblichen Beschränkung des Grundrechtsschutzes des einzelnen Ersatzschulträgers auf die institutionelle Garantie gegen einen prozeduralen Grundrechtsschutz aus.⁹

Alle drei Verfassungsgerichte nahmen in ihren Entscheidungen zu Recht Bezug auf die materielle Reichweite des Art. 7 IV GG als Ausgangsgrundlage, denn Anforderungen an vorgelagerte Verfahren sind von den materiellen Grundrechtsinhalten- und funktionen abhängig und können nur absichernd, nicht aber kompensierend wirken.¹⁰

Somit ist die Bestimmung des materiellen Grundrechtsgehalts von einiger Bedeutung.

Als 1. These – die inhaltlich nicht wirklich neu ist - behaupte ich dazu: Der zugrunde zu legende materielle Grundrechtsgehalt aus Art. 7 IV GG setzt sich aus 4 Komponenten zusammen:

- a. Das individuelle Freiheitsgrundrecht auf Errichtung und Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft,**
- b. die institutionelle Garantie,**
- c. die vom Bundesverfassungsgericht im Grundsatzurteil 1987 danebengestellte Schutzpflicht und**
- d. die aus dem individuellen Grundrecht abzuleitende Förderpflicht aufgrund der einschränkenden Voraussetzungen der Sätze 2-4 des Art. 7 IV GG.**

Diese Komponenten lassen sich aus der Grundsatzentscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1987 noch ziemlich deutlich herauslesen, in der es heißt:

„Mit der Anerkennung der Gründungsfreiheit und der institutionellen Garantie der Privatschule ist der Inhalt des Art. 7 Abs. 4 GG (...) nicht vollständig erfaßt. Dieses Grundrecht legt den (...) Ländern darüber hinaus die Pflicht auf, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Dies ergibt sich aus der Bedeutung der Gewährleistung sowie aus ihrer besonderen Ausgestaltung (...), mit der das Grundgesetz selbst Voraussetzungen normiert, ohne deren Erfüllung von dem Grundrecht kein Gebrauch gemacht werden kann.“¹¹

⁷ Vgl. VerfGH Sachsen vom 15.11.2013, Vf. 25-II-12, juris Rn. 129-

⁸ www.thverfgh.thueringen.de, VerfGH 13/11, S. 42 f.

⁹ BeckRS 2015, 40012, S. 23.

¹⁰ Vgl. W. Cremer, Freiheitsgrundrechte, S. 392 ff. und die Nachweise bei Krebs, in: Schmidt-Aßmann, Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2008, 4. Kap. Rn. 19.

¹¹ BVerfGE 75, 40 (61 f.).

Und weiter hinten nochmal die Schutz- und Förderpflichten rechtfertigend:

„Soll Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG nicht zu einem wertlosen Individualgrundrecht auf Gründung existenzunfähiger Ersatzschulen und zu einer nutzlosen institutionellen Garantie verkümmern, so muß diese Verfassungsnorm (...) als (...) Verpflichtung des Gesetzgebers verstanden werden, die privaten Ersatzschulen zu schützen und zu fördern.“¹²

In einer weiteren Entscheidung zu den Schutz- und Förderpflichten aus dem Jahre 1994 spricht der Senat von der Möglichkeit eines staatlichen Förderungsanspruchs aus dem „Grundrecht als subjektives Recht“ und weist nochmal auf die Besonderheiten der grundgesetzlichen Bedingungen und der dadurch entstehenden Schutz- und Förderpflichten hin.¹³

Das ist die Besonderheit, die das BVerfG in den genannten Entscheidungen Art. 7 IV GG zukommen lässt: Die Leistungsfunktion nimmt neben der Abwehrfunktion, die grundsätzlich den Staat nicht verpflichtet, die materiellen Voraussetzungen der Grundrechtsausübung zu schaffen, erheblichen Raum ein.

Mein Vorredner Herr Hufen hat in seinem Staatsrechtsbuch mit Auflage von 2016 so formuliert, dass Art. 7 IV „heute das vielleicht einzige Beispiel für eine fortbestehende originäre Leistungsfunktion der Grundrechte“ ist.¹⁴

Dies spricht für die thüringische und sächsische Auffassung und meine

2. These: Die Leistungsfunktion des Art. 7 IV GG und die fehlende quantifizierbare Vorgabe im Grundrecht begründen gesteigerte Anforderungen an die Verfahren.

Nun war jedoch das Bundesverfassungsgericht in der ersten Entscheidung von 1987 ansetzen nicht besonders eindeutig in Bezug auf die Konsequenzen ihres ausformulierten Grundrechtlichgehalts, insbesondere bzgl. der institutionellen Garantie, der danebengestellten Schutzpflicht und der Förderpflicht aufgrund der einschränkenden Voraussetzungen.

Nachzuvollziehen war noch die Zurückhaltung des BVerfG zur Aufstellung konkreterer Maßstäbe an die Länder aufgrund der föderalen Zuteilung und der Grundsätze der Gewaltenteilung.

Bezüglich der Schutz- und Förderpflichten spricht dann der 1. Senat des BVerfG allerdings einmal von der Förderungspflicht und einmal von der Schutzpflicht und es wird durch den Wortlaut nicht immer abschließend deutlich, was er gerade meint.

Die heute doch sehr ausgeprägte Angewohnheit, Schutz- und Förderpflichten in einem Atemzug zu nennen – obwohl Schutz und Förderung definitiv unterschiedliche Dinge benennen, ist dann jedenfalls geprägt worden durch die Entscheidung des 1. Senat von 2004 – übrigens in kompletter Neubesetzung seit den vorherigen Entscheidungen –, in der er zu dem Schluss kommt, dass eine *Förderpflicht* „nur dann“ eintreten soll, „wenn ohne eine solche Förderung der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre.“¹⁵

¹² BVerfGE 75, 40 (65).

¹³ BVerfGE 90, 107 (114 ff.).

¹⁴ Hufen, Staatsrecht II, 5. Aufl. 2016, § 32 Rn. 32.

¹⁵ BVerfGE 112, 74 (1. LS.).

Als Fortführung der beiden ersten Entscheidungen, wie das BVerfG dies nennt, kann man das m.E. nicht bezeichnen. Aus der 87er-Entscheidung kann man nämlich durchaus noch herauslesen, dass sich eine erst einsetzende Handlungspflicht, wenn „der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre“ nur auf die selbstständig neben der *Förderpflicht* stehende Schutzpflicht bezieht.

Eine *Förderung*, ohne welche die individuelle Grundrechtsausübung unmöglich wäre, erst als Pflicht des Staates anzunehmen, wenn der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution gefährdet ist, vermischt m.E. die Bedeutung der institutionellen Garantie unzulässig mit der Leistungspflicht aus dem individuellen Grundrecht, das durch die Einschränkungen ja nur durch die Förderung wahrgenommen werden kann.

Auch Stimmen der Literatur kritisieren die aktuelle Interpretation des BVerfG¹⁶ und vertreten zu Recht, dass sich aus Art. 7 Abs. 4 GG ein verfassungsunmittelbarer Förderanspruch für jede Einzelschule ergibt. So neben Herrn Hufen¹⁷ z.B. Frau Brosius-Gersdorf in dem von Dreier herausgegebenen Grundgesetzkommentar.¹⁸

An diese restriktive Interpretation knüpfen nun aber bzgl. der Frage der prozeduralen Anforderungen die Verfassungsgerichte Sachsen und Brandenburg an, sozusagen als Startposition. Die Schlussfolgerungen zu den prozeduralen Anforderungen fallen allerdings total gegensätzlich aus.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichts Sachsens sei prozeduraler Grundrechtsschutz gerade *wegen* der Beschränkung der Schutz- und Förderpflicht auf die Institution geboten.¹⁹ Das Verfassungsgericht Brandenburg führt die beschriebene Interpretation *gegen* prozedurale Anforderungen in´s Feld.²⁰

Diese Schlussfolgerungen veranlassen mich zunächst zu meiner

3. These:

Die prozeduralen Anforderungen sind keine Kompensation einer materiellen Beschränkung auf das Ersatzschulwesen als Institution, sondern setzen absichernd an dem individuellen Grundrecht des einzelnen Grundrechtsträgers an.

Ginge man tatsächlich davon aus, die Förderpflicht aus Art. 7 IV GG würde sich auf eine Pflicht erst bei Gefährdung des Bestands der Ersatzschulen als Institution beschränken, könnte man in dem Zuspruch von früher ansetzenden prozeduralen Anforderungen tatsächlich mehr eine nicht erlaubte **Kompensation** einer materiellen Beschränkung als eine dienende Absicherung einer vorhandenen materiellen Gewährleistung sehen. Das wäre dann durchaus konsequent.

Das erinnert mich allerdings an einen Satz, den der Mediziner und Theologe Manfred Lütz mal gesagt hat. Der sagte so ungefähr: Juristen können eine ursprünglich gute Idee so konsequent zu Ende denken, dass am Schluss der helle Wahnsinn rauskommt.²¹

¹⁶ Loschelder, in: Handbuch der Grundrechte, Band IV, 2011, § 110 Rn. 78.

¹⁷ In: Hufen/Vogel, Keine Zukunftsperspektiven für Schulen in freier Trägerschaft?, S. 54 ff.

¹⁸ Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 7 Rn. 109 f.

¹⁹ VerfGH Sachsen v. 15.11.2013, BeckRS 2013, 58402 = juris Rn. 131.

²⁰ Brandenburg, BeckRS 2015, 40012, S. 23.

²¹ Vgl. Manfred Lütz, Wie Sie unvermeidlich glücklich werden, S. 124.

Auch wenn ich mich gerne an den Grundsatz halte, ein Vortrag müsse kurz, prägnant und beleidigend sein, will ich nicht gleich behaupten, die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Brandenburgs sei der helle Wahnsinn. Allerdings ist die Reduzierung der Förderpflicht auf einen institutionellen Bestand auch keine wirklich gute Idee.

Herr Di Fabio hat bzgl. der restriktiven Interpretation in seinem Gutachten zu Recht darauf hingewiesen, dass dieser weit zurückgenommene institutionelle Schutz es dem zuständigen Landesgesetzgeber überlasse, die Stärkeverhältnisse zwischen staatlichen und freien Schulen planerisch zu bestimmen. Das Land hätte – konsequent zu Ende gedacht – mit dem Hinweis auf eine fehlende Gefährdung des Bestands des Ersatzschulwesens als Institution – den das Land anscheinend selbst bestimmen können soll – durch die Einschränkung staatlicher Finanzierungsleistungen ein Regulativ, um eine vitale Privatschullandschaft in ihren Zuwächsen zu begrenzen, wie Herr Di Fabio richtig folgert.

Prozedurale Forderungen des einzelnen Schulträgers, wie z.B. die transparente vollständige Ermittlung der Tatsachengrundlagen, also v.a. Vollständigkeit bzgl. der Kostenpunkte, Regelungen, wann die Bezuschussungssumme dem Schulträger bekanntgegeben werden muss, die fortlaufende Beobachtung der aktuellen Kosten, die Forderung nach einer objektiven Kostenermittlung, möglicherweise durch eine unabhängige Kommission, welche auch die für Schulen *möglichen* Summen von Eigenleistungen, vor allem bei Elterninitiativen, realitätsgerecht ermitteln sollte, würden den Landesgesetzgeber erst dann treffen können, wenn eine „Gefährdung des Bestandes“ irgendwie mal festgestellt würde. Dann ist es aber für viele Schulen zu spät.

Wenn wir gerade an diesem nebulösen Begriff sind: Welcher Bestand muss denn vorhanden sein, um das Ersatzschulwesen als Institution nicht als evident gefährdet zu betrachten? Wenn überhaupt, müsste ein irgendwie gearteter quantitativer Bestand neben den Gründungswilligen nicht auch am **Bedarf** der Nutzer zu messen sein, so dass Art. 6 II GG dabei auch eine nicht unerhebliche Rolle spielt? Und lässt es dieses wichtige Individualgrundrecht des Art. 7 IV GG, das in gleicher Augenhöhe wie etwa die Meinungsfreiheit oder Pressefreiheit zu sehen ist, wirklich zu, dass nur der Gesetzgeber das bestimmt? Die Frage, wer so dies bestimmt, könnte übrigens auch eine Frage von Organisation und Verfahren sein, aus der sich prozedurale Anforderungen ergeben könnten.²²

Die Abgrenzungsfragen zur institutionellen Garantie des Ersatzschulwesens müssten zwar mal wirklich diskutiert werden. Sie sind aber unabhängig von den prozeduralen Anforderungen an die Förderpflicht, da sich diese aus dem individuellen Grundrecht ableiten.

Die seit 2004 auf die Institution reduzierte Förderpflicht, abhängig von einem nicht näher diskutierten Begriff der Gefährdung des Bestands des Ersatzschulwesens ist m.E. ein Missbrauch der institutionellen Garantie, da diese eben nicht eine Quantität schützt, sondern eine gesellschaftlich anerkannte qualitative Einrichtung als solche.

Mit ihr wird der Schutz einer Schule in freier Trägerschaft garantiert. Geschützt wird die Schule, die auf privater Initiative beruht, in der sich privates Engagement bestätigt und die das Unterrichtswesen durch einen eigenverantwortlich geprägten Unterricht plural bereichert und so ein für die Demokratie gesundes Gegengewicht zur staatlichen Bildungsmacht bildet. Der **Bestand an Eigenschaften** ist durch die institutionelle Garantie und zusätzlich noch durch die

²² Vgl. zu den grundsätzlich möglichen Ansprüchen auf Organisation und Verfahren W. Cremer, *Freiheitsgrundrechte*, S. 392 f.

vom BVerfG 1987 daneben gestellte Schutzpflicht vom Gesetzgeber zu schützen²³, nicht aber ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender *quantitativer* Bestand an solchen Schulen.

Insofern kann der Rückgriff auf steigende Schülerzahlen nicht dafür herhalten, dass der Bestand ja nicht gefährdet sei.

Die aus den Zeiten der Weimarer Reichsverfassung stammende Lehre von den Einrichtungsgarantien hat im Übrigen zumindest bei den individuell gewährleisteten Grundrechten durch die Grundrechtsbindung an Bedeutung verloren.²⁴ Auch die Situation zur Zeit des Inkrafttretens des Grundgesetzes weist m.E. darauf hin, wie schwierig es ist, der institutionellen Garantie wirklich die richtige Bedeutung zuzumessen.

Stark vereinfacht wurde die Lehre von den Einrichtungsgarantien zu dieser Zeit jeweils im Sinne *der* Grundrechtstheorien interpretiert, die um die Bedeutung des Grundgesetzes rangen. Die einen setzten eher auf die wertsetzende Ordnung der Grundrechte und machten sich die Lehre von den Einrichtungsgarantien zunutze, um objektiv-rechtliche Gehalte der Grundrechte zu konstruieren. Jene Meinungen, die vor allem auf die Begrenzung der staatlichen Macht und den Schutz der Selbstbestimmung abzielten, wollten die freiheitlichen Grundrechtsgelände stärken und die Einrichtungsgarantien, die übrigens schon immer sehr unterschiedlich definiert wurden²⁵, eher begrenzen.²⁶

Wichtig ist m.E. deshalb die besondere Betonung des Bundesverfassungsgerichts noch in der Wartefristentscheidung aus dem Jahr 1994, es komme eben nicht darauf an,

„ob und welche Rechte sich aus der Garantie der Privatschule als Institution (...) für den einzelnen Träger des Grundrechts aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG ergeben, jedenfalls muss der Staat dagegen Vorsorge treffen, daß das Grundrecht als subjektives Recht (...) praktisch kaum noch wahrgenommen werden kann.“²⁷

Nach Inkrafttreten des GG braucht man die institutionelle Garantie nicht mehr wirklich für die Erhaltung des Kerns des Grundrechts. Seitdem ist das individuelle Grundrecht im Grundrechtsteil gesichert – was vorher nicht der Fall war.

Die Förderpflicht ist also unabhängig von der Einrichtungsgarantie, diesem *dogmatischen Fossil*, wie Waechter²⁸ die Einrichtungsgarantien mal benannt hat.

Auch wenn der Verfassungsgerichtshof Sachsen die Beschränkung auf eine institutionelle Förderung anscheinend akzeptiert, hat er den vorzuverlagernden Grundrechtsschutz indes inhaltlich richtig umschrieben und sinngemäß damit den einzelnen Grundrechtsträger auch berücksichtigt. Es hat die prozeduralen Anforderungen wie folgt umschrieben:

²³ Ebenfalls von einer zusätzlichen Schutzpflicht ausgehend Mager, Einrichtungsgarantien, 2003, S. 298, die indes ihren Sinn einer solchen aufgrund des Schutzes aus der institutionellen Garantie hinterfragt.

²⁴ So überzeugend Hufen, in: Hufen/Vogel, Keine Zukunftsperspektiven für Schulen in freier Trägerschaft?, 2006, S. 64 f. Auch Jaestaedt, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3, Aufl. 2009, § 156 Rn. 52 mit Fn. 176, erkennt bei dem von ihm aufgrund der institutionellen Garantie benannten Verbot des Staates, mehr oder minder flächendeckend an Standorten von Privatschulen entsprechende öffentliche Schulen in Verdrängungsabsicht zu errichten, dass sich dieses bereits aus der individuellen Privatschulfreiheit ergibt.

²⁵ Vgl. Mager, Einrichtungsgarantien, 2003, S. 21 ff., Degenhart, Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtsbeschränkung, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. 3, 2009, Rn. 46.

²⁶ Vgl. Mager, Einrichtungsgarantien, 2003, S. 69 ff.

²⁷ BVerfGE 90, 107 (114 f.).

²⁸ Waechter, Einrichtungsgarantien als dogmatische Fossilien, Die Verwaltung 29 (1996), S. 47.

„Alle wesentlichen Kostenfaktoren für die Bemessung des Mindestbedarfs (...) müssen (...) berücksichtigt werden (...) und ihrerseits entweder nach den gegebenenfalls typisierten Verhältnissen einer vergleichbaren öffentlichen Schule oder anders auf jedenfalls nicht unvertretbare Weise bemessen werden.“²⁹

Jede einzelne Schule muss, um ihr Grundrecht ausüben zu können, im Voraus planen und absehen können, ob die Zuschussgewährung ihr Existenzminimum deckt. Ich setze noch hinzu, dass die Kostenermittlung möglichst objektiv erfolgen muss, um den kompetitiven Beigeschmack der Länder auszuräumen, angedacht werden könnte eine unabhängige Kommission, ähnlich wie bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF).

Im Rahmen des Wechselspiels zwischen prozeduralen Pflichten und Ergebnis ist es zwar richtig, die Förderhöhe im Ergebnis mit einzubeziehen. Es muss aber eine unabhängige Prüfung der Verfahren erfolgen können.

Das führt zu meiner **4. These**:

Verfahrensfehler können gerade bei der Privatschulfreiheit unabhängig vom aktuellen Ergebnis für die Zukunft grundrechtsverletzend sein³⁰, da die Verfahren auch die zukünftige Grundrechtsausübung sichern müssen.

Zusammenfassend am Ende das mir Wichtige:

An die Verfahren, mit denen die Länder die Förderpflicht in den Anspruch des einzelnen Grundrechtsträgers umsetzen, sind prozedurale Anforderungen aus Art. 7 IV GG zu stellen.

Die Verfahrensanforderungen sind keine Kompensation einer materiellen Beschränkung, sondern dienen absichernd dem individuellen Leistungsanspruch des einzelnen Grundrechtsträgers.

Verfahrensfehler können sich, ebenso wie fehlende Verfahrensregeln, unabhängig vom aktuellen Ergebnis für die Zukunft grundrechtsverletzend auswirken.

²⁹ VerFGH Sachsen, BeckRS 2013, 58402, S. 24.

³⁰ A.A. Ennuschat, in: FS für Jarass, 2015, S. 185 ff.